
Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
17. November 2016

Resolution 2319 (2016)

**verabschiedet auf der 7815. Sitzung des Sicherheitsrats
am 17. November 2016**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 2314 (2016), 2235 (2015), 2209 (2015) und 2118 (2013),

angesichts dessen, dass die Untersuchungsmission der Organisation für das Verbot chemischer Waffen derzeit weitere Vorwürfe über den Einsatz chemischer Waffen in Syrien untersucht,

unter erneuter entschiedenster Verurteilung jedes Einsatzes jedweder toxischen Chemikalie als Waffe in der Arabischen Republik Syrien und *bestürzt* darüber, dass in der Arabischen Republik Syrien weiter Zivilpersonen durch als Waffen eingesetzte toxische Chemikalien getötet und verletzt werden,

bekräftigend, dass der Einsatz chemischer Waffen einen schweren Verstoß gegen das Völkerrecht darstellt, und *erneut erklärend*, dass die für einen Einsatz chemischer Waffen verantwortlichen Personen, Einrichtungen,



tum der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern, mit der Möglichkeit, das Mandat weiter zu verlängern und zu aktualisieren, wenn der Sicherheitsrat dies für erforderlich hält;

2. *erinnert* an seinen Beschluss, dass die Arabische Republik Syrien chemische

7. *bekräftigt* Ziffer 7 der Resolution 2235 (2015), namentlich im Hinblick darauf, dass der Gemeinsame Untersuchungsmechanismus zusätzliche Informationen und Beweismittel prüfen kann, die nicht von der Untersuchungsmission beschafft oder erstellt wurden, die jedoch mit dem Mandat des Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus zusammenhängen, und betont, dass die Bestimmungen dieser Ziffer vollständig durchgeführt und insbesondere die Informationen, um die der Gemeinsame Untersuchungsmechanismus ersucht, übermittelt und Zeugen verfügbar gemacht werden müssen;

8. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in Abstimmung mit dem Generaldirektor der Organisation für das Verbot chemischer Waffen alle 60 Tage dem Sicherheitsrat einen Bericht über die erzielten Fortschritte vorzulegen und den Exekutivrat der Organisation für das Verbot chemischer Waffen entsprechend zu unterrichten;

9. *ersucht* den Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus, innerhalb von 90 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution einen Bericht fertigzustellen und danach nach Bedarf weitere Berichte zu erstellen, ersucht den Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus, den oder die Berichte dem Sicherheitsrat vorzulegen und den Exekutivrat der Organisation für das Verbot chemischer Waffen zu unterrichten, und bittet den Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus, den Ausschuss nach Resolution 1540 (2004), den Ausschuss nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015) oder die anderen für Terrorismusbekämpfung oder Nichtverbreitung zuständigen Organe über die Ergebnisse seiner Arbeit entsprechend zu unterrichten;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
